

- die Einhaltung des sozialistischen Rechts und die bewußte Disziplin überall im täglichen Leben der Gesellschaft zur festen Gewohnheit der Menschen werden müssen;
- alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre vorbehaltlos die Gesetzlichkeit zu achten haben und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit werden muß;
- die sozialistische Rechtsordnung ständig zu vervollkommen ist und die Gesetze, Verordnungen sowie die anderen Rechtsakte für die Bürger verständlich und überschaubar sein müssen .

Aus dieser generellen Orientierung für die weitere Rechtsentwicklung ergeben sich wichtige Konsequenzen besonders für die Vervollkommnung der Wirtschaftsleitung,

Das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972, ^{19 QJ}
das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre
Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 ^{ig}, die Verordnung über die
Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe,
Kombinate und WB vom 28. März 1973 ^{20^}, enthalten grundsätz-
liche Festlegungen, um die Wirksamkeit des sozialistischen
Rechts zu erhöhen, die sozialistische Rechtsordnung zu stärken
und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen. Sie sind
zugleich auf eine konsequente Verwirklichung der Gesetze und
anderen Rechtsakte des sozialistischen Staates durch die
Leiter der sozialistischen Betriebe gerichtet. In Verbindung
mit dem Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der
Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 ^{21, ^} wur-
den rechtliche Regelungen erlassen, die überall zum festen
Bestandteil der Leitungstätigkeit zu machen sind. Es geht
hierbei vor allem um eine verstärkte **Erziehung** zum sozia-
listischen Rechtsbewußtsein in den Arbeitskollektiven als
eine Voraussetzung für die bewußte Verwirklichung der in den
Rechtsnormen verankerten Politik der Partei der Arbeiterklasse.